



Ordnungskatalog des „Westfälischen Tennis-Verbandes“ für Turniere im WTV

§ 1 Anwendbarkeit

Der Ordnungskatalog findet bei allen Turnieren Anwendung, die vom WTV genehmigt, bzw. über den WTV beim DTB angemeldet und genehmigt wurden.

Der Ordnungskatalog gilt für Spielerinnen und Spieler (nachstehend geschlechtsneutral als „Spieler“ bezeichnet) und für Turnierveranstalter. In der Ausschreibung eines Turniers ist auf den Ordnungskatalog hinzuweisen.

§ 2 Verstöße von Turnierveranstaltern

Verstöße von Turnierveranstaltern sind:

- § 2.1 Verletzungen der in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen
- § 2.2 Verletzung der Auflagen im Rahmen der Turniergehmigung
- § 2.3 Verstöße gegen die Turnierordnung des DTB
- § 2.4 Nicht fristgerechte Übersendung der Turnierausschreibung an den für die Turniergehmigung zuständigen Referenten für Turnierwesen
- § 2.5 Verwendung eines anderen Tennisballs, als durch den WTV vorgegeben

§ 3 Verstöße von Spielern

Verstöße von Spielern sind:

- § 3.1 Die Verletzung der in der Ausschreibung für Spieler festgelegten Bestimmungen
- § 3.2 Die Verletzung der Bestimmungen der Turnierordnung des DTB
- § 3.3 Grobe Verstöße gegen den gebotenen Anstand bei der Turnierteilnahme vor, während und nach dem Turnier. Hierzu zählen auch Beleidigungen, Beschimpfungen und Androhung oder Anwendung von körperlicher Gewalt gegenüber Spielern, Zuschauern, Turnieroffiziellen oder Turnierverantwortlichen beim WTV
- § 3.4 Verstöße gegen den Verhaltenskodex des DTB (sofern für das Turnier der Verhaltenskodex des DTB zur Anwendung kommt), wenn durch den Oberschiedsrichter die Maßnahmen „Strafspiel“ oder „Disqualifikation“ ausgesprochen werden. Die Anwendung des Verhaltenskodex des DTB setzt den Einsatz eines Oberschiedsrichters mit mindestens B-Lizenz des DTB voraus

§ 3.5 Disqualifikation eines Spielers durch den Turnierverantwortlichen, welcher die Funktion des Oberschiedsrichters wahrnimmt, sofern bei dem Turnier der Verhaltenskodex des DTB nicht zur Anwendung kommt

§ 3.6 Verstoß gegen die Nenngeldpflicht. Kommt ein Turnierteilnehmer seiner Nenngeldpflicht nicht nach, kann er mit einem zusätzlichen Ordnungsgeld in Höhe des Nenngeldes und zusätzlich mit einer Turniersperre belegt werden. Der Turnierveranstalter kann vermeintlich nennungsäumige Teilnehmer an den zuständigen Referenten für Turnierwesen des WTV (bei LK-Turnieren an den zuständigen Referenten für LK-Turniere) melden. Zuvor muss eine belegte Fristsetzung von 14 Tagen des Veranstalters an den Teilnehmer ohne Ergebnis verstrichen sein.

Sollte der zuständige Referent eine Nenngeldpflicht feststellen, hat der Teilnehmer 14 Tage Zeit, ausstehende Beträge zu begleichen. Sollte dies unterbleiben, wird ein zusätzliches Ordnungsgeld in Höhe des Nenngeldes an den WTV fällig. Für die Begleichung hat der Turnierteilnehmer weiter 14 Tage Zeit. Sollte diese Frist ebenfalls ergebnislos verstreichen, kann der zuständige Referent eine Turniersperre für den Bereich des WTV bis zum Ausgleich der Forderungen verhängen. Das Erwirken einer bundesweiten Sperre durch den DTB bis zum Ausgleich der Forderungen ist ebenfalls möglich.

§ 4 Ordnungsgelder

§ 4.1 Verfehlungen nach § 2 sind mit Ordnungsgeldern von 40,- Euro bis 400,- Euro zu ahnden.

Die Verwendung einer falschen Ballmarke ist mit 500,- Euro zu ahnden.

§ 4.2 Verfehlungen nach § 3 sind mit Ordnungsgeldern von 20,- Euro bis 300,- Euro zu ahnden.

Kommt ein Turnierveranstalter auf Grund von Verstößen gem. § 2 trotz zweimaliger Mahnung einer Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann ihm die Genehmigung für weitere Turniere verweigert werden.

§ 5 Zuständigkeit

Der Referent für Turnierwesen im WTV, bei LK-Turnieren der zuständige Referent für LK-Turniere der Bezirke, prüft Verstöße von Turnierveranstaltern gem. § 2, verhängt Ordnungsgelder und entscheidet über deren Höhe gem. § 4.1.

Der Turnierveranstalter und der Oberschiedsrichter melden Verstöße von Spielern gem. § 3 an den zuständigen Referenten für Turnierwesen des WTV, bei LK-Turnieren an den zuständigen LK-Referenten der Bezirke. Der zuständige Referent für Turnierwesen, bei LK-Turnieren der zuständige LK-Referent der Bezirke verhängen Ordnungsgelder und entscheiden über deren Höhe gem. § 4.2.

Die Disqualifikation eines Spielers bei allen Turnieren und die Verhängung eines Strafspiels bei Turnieren mit Anwendung des Verhaltenskodex des DTB sind darüber hinaus durch den

Turnierveranstalter, den Oberschiedsrichter, bzw. den Turnierverantwortlichen bei LK Turnieren an den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des WTV zu melden.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen verhängte Maßnahmen nach diesem Ordnungskatalog und in dem Zusammenhang verhängte Ordnungsgelder kann binnen 14 Tagen nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle des WTV eingelegt werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn gleichzeitig in der genannten Frist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,- Euro an den WTV gezahlt wird und eine schriftliche Begründung des Einspruchs vorgelegt wird. Eine Übersendung des Einspruchs und/oder der Begründung per E-Mail ist zulässig und entspricht der Schriftform.

Über den Einspruch entscheidet der jeweils zuständige Sportausschuss des WTV, bei Jugendturnieren der jeweils zuständige Jugendausschuss. Der zuständige Ausschuss hat vor seiner Entscheidung allen Beteiligten rechtliches Gehör zu verschaffen.

Die Entscheidung über den Einspruch ist unter Angabe der Entscheidungsträger schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen die Entscheidung des zuständigen Ausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des WTV zulässig. Einzelheiten hierzu regelt der § 1 der Rechts- und Disziplinarordnung des WTV.